



12.08.2014

Wichtige neue Entscheidung

Verwaltungsprozessrecht: Aussetzung eines Verfahrens - Voregreiflichkeit

§§ 47, 94 VwGO

Aussetzung eines Verfahrens
Voregreiflichkeit eines Normenkontrollverfahrens
Ermessen des aussetzenden Gerichts

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 28.07.2014, Az. 15 C 14.992

Orientierungssätze:

1. Hängt die Entscheidung eines Rechtsstreits von einer Norm ab, die ihrerseits Gegenstand eines Normenkontrollverfahrens nach § 47 VwGO ist, kann das Gericht in entsprechender Anwendung des § 94 VwGO anordnen, dass die Verhandlung bis zur Erledigung des Normenkontrollverfahrens auszusetzen ist.
2. Ein Normenkontrollverfahren, das einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist voregreiflich im Sinn des § 94 VwGO, wenn die zu prüfende Zulassungsfähigkeit eines Bauvorhabens auch von der Wirksamkeit dieses Planes abhängt. Die unterschiedlichen Rechtsschutzziele beider Verfahren stehen einer Aussetzung nicht entgegen.

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite eingestellt.

www.landesanwaltschaft.bayern.de

3. Die Aussetzung liegt im Ermessen des Gerichts. Es kann bei der Ermessensausübung berücksichtigen, dass ein Kläger im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, der zugleich einen Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan stellt, damit zum Ausdruck bringt, dass ihm an einer allgemein verbindlichen Entscheidung über den Plan gelegen ist. Die Berücksichtigung des Umstandes, dass der Prüfungsmaßstab in beiden Verfahren unterschiedlich sein kann (die inzidente Prüfung kann weiter reichen und Fälle des nachträglichen Rechtswidrigwerdens erfassen), führt nicht zu einem Ermessensfehler. Maßgeblich ist, dass die Entscheidung des beim Verwaltungsgericht anhängigen Rechtsstreits in einem wesentlichen Punkt von der vorgreiflichen und bindenden Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs abhängt. Eine Identität der Streitgegenstände ist nicht erforderlich.

Hinweis:

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof bekräftigt seine Rechtsprechung zur Aussetzung von baurechtlichen Verfahren bei gleichzeitigem Normenkontrollantrag gegen einen für das jeweilige Vorhaben maßgeblichen Bebauungsplan.

Dr. Käß
Oberlandesanwalt

15 C 14.992

RO 2 K 14.523

*Großes
Staatswappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

** . ***** ***,

** *** ***** ** , ***** ***** ,

_ ***** _

*****.

***** ***** ** ***** ,

***** . ** ***** ***** ,

gegen

Stadt Regensburg,

vertreten durch den Oberbürgermeister,

Rechtsamt

Minoritenweg 8 - 10, 93047 Regensburg,

- Beklagte -

wegen

baurechtlichen Vorbescheids,

hier: Aussetzung des Verfahrens;

hier: Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Bayerischen
Verwaltungsgerichts Regensburg vom 8. April 2014,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 15. Senat,

durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgerichtshof Müller,

den Richter am Verwaltungsgerichtshof Gänslmayer,

den Richter am Verwaltungsgerichtshof Schweinoch

ohne mündliche Verhandlung am **28. Juli 2014**

folgenden

Beschluss:

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

- II. Der Kläger hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Gründe:

I.

- 1 Das Verwaltungsgericht hat das bei ihm anhängige Verfahren RO 2 K 14.523 mit Beschluss vom 8. April 2014 bis zum rechtskräftigen Abschluss des beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Normenkontrollverfahrens 15 N 13.2653 ausgesetzt. Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Klägers.

- 2 Im Klageverfahren RO 2 K 14.523 beantragt der Kläger beim Verwaltungsgericht, die Beklagte zu verpflichten, ihm einen positiven Vorbescheid für die Errichtung von drei Atriumgebäuden zu erteilen. Er beruft sich insoweit auch auf die Funktionslosigkeit des seinem Vorhaben entgegenstehenden Bebauungsplans der Beklagten Nr. 188 „An der Brunnstube“ aus dem Jahr 1995. Im Normenkontrollverfahren 15 N 13.2653 beantragt der Kläger beim Verwaltungsgerichtshof, den Bebauungsplan der Beklagten Nr. 188 für unwirksam zu erklären.

- 3 Nach Anhörung der Verfahrensbeteiligten setzte das Verwaltungsgericht das bei ihm anhängige Klageverfahren mit der Begründung aus, die im Normenkontrollverfahren inmitten stehende Frage der Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit des Bebauungsplans Nr. 188 sei für das Klageverfahren entscheidungserheblich. Dies erscheine prozessökonomisch, zumal zu erwarten sei, dass die Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht rechtskräftig werden würde, solange der Verwaltungsgerichtshof nicht über den Normenkontrollantrag entschieden habe. Dem Kläger sei ein Abwarten zumutbar, weil er selbst den Normenkontrollantrag gestellt

und damit gezeigt habe, dass ihm an einer allgemein verbindlichen Entscheidung über den Bebauungsplan gelegen sei.

4

Mit seiner Beschwerde gegen den Beschluss über die Aussetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens macht der Kläger geltend, es liege kein vorgreifliches Rechtsverhältnis i.S.v. § 94 VwGO vor. Das Rechtsschutzsystem sei auf ein Nebeneinander von Normenkontrolle und Individualklage angelegt, schon weil sich beide Verfahren von ihren Schutzziele her deutlich unterscheiden würden. Das Verwaltungsgericht habe übersehen, dass es keineswegs unstrittig sei, ob die Antragsfrist des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO auch für den Fall gelte, dass die Funktionslosigkeit des Bebauungsplans geltend gemacht werde. Der Bebauungsplan sei im Übrigen nicht nur nachträglich unwirksam geworden, sondern von Anfang an unwirksam. Insoweit liege es nicht nahe, dass der Normenkontrollsenat auch diese (anfängliche) Unwirksamkeit überprüfe. Der Rechtsschutz der Inzidentkontrolle im Klageverfahren reiche deshalb hier weit über die prinzipale Normenkontrolle hinaus. Die Aussetzung des Klageverfahrens sei daher nicht ermessensgerecht.

5 Der Kläger beantragt,

6 den Aussetzungsbeschluss aufzuheben und das Verfahren fortzusetzen.

7 Die Beklagte beantragt,

8 die Beschwerde zurückzuweisen.

9 Die Aussetzungsentscheidung sei ermessensgerecht und rechtsfehlerfrei.

10 Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakten in den Verfahren RO 2 K 14.523, 15 N 13.2653 und im gegenständlichen Verfahren verwiesen.

II.

- 11 Die nach § 146 Abs. 1 VwGO statthafte und auch sonst zulässige Beschwerde (§ 147 VwGO) ist nicht begründet. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts zur Aussetzung des bei ihm anhängigen Klageverfahrens ist nicht zu beanstanden.
- 12
1. Nach § 94 VwGO kann das Gericht, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, das den Gegenstand eines anderen anhängigen Rechtsstreits bildet, anordnen, dass die Verhandlung bis zur Erledigung des anderen Rechtsstreits oder auszusetzen sei (Aussetzung des Verfahrens). Diese Bestimmung ist nach allgemeiner Ansicht entsprechend anwendbar, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits von der Rechtsgültigkeit einer Norm abhängt, welche ihrerseits Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung ist (vgl. BayVGH, B.v. 8.6.2010 – 7 C 10.879 – juris Rn. 9; Rudisile in Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Stand 2014, § 94 Rn. 44 ff.; Schmid in Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Auflage 2014, § 94 Rn. 9, 24 ff.; Rennert in Eyermann, VwGO, 14. Auflage 2014, § 94 Rn. 5; s. auch BVerwG, B.v. 8.12.2000 – 4 B 75/00 – NVwZ-RR 2001, 483 = juris Rn. 7; BVerwG, B.v. 3.11.2006 – 5 B 21/06 – juris Rn. 5 jeweils m.w.N.).
- 13 2. Die im Normenkontrollverfahren angestrebte Entscheidung ist für die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu treffende Entscheidung vorgreiflich, weil eine etwaige Unwirksamkeitserklärung des Bebauungsplans durch den Verwaltungsgerichtshof allgemein verbindlich und damit auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu beachten ist (§ 47 Abs. 5 Satz 2 VwGO) und die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu prüfende Zulassungsfähigkeit des Vorhabens auch von der Wirksamkeit des Bebauungsplans abhängt.
- 14 Mit dem Einwand des Klägers, das Rechtsschutzsystem sei auf ein Nebeneinander von Normenkontrolle und Individualklage angelegt, schon weil sich beide Verfahren von ihren Schutzziele her deutlich unterscheiden würden, wird kein Grund aufgezeigt, der einer Aussetzung entgegenstehen könnte. Die in § 94 VwGO

eröffnete Möglichkeit der Aussetzung des Verfahrens trägt gerade dem Nebeneinander von Rechtsschutzmitteln Rechnung und stellt hierfür ein Mittel bereit, durch das sich widersprechenden Entscheidungen vorbeugen lässt (BVerwG, B.v. 8.12.2000 – 4 B 75/00 – NVwZ-RR 2001, 483 = juris Rn. 7). Die unterschiedlichen Rechtsschutzziele des als objektives Kontrollverfahren ausgestalteten Normenkontrollverfahrens und der ausschließlich auf die Gewährung subjektiven Rechtsschutzes ausgerichteten Verpflichtungsklage (vgl. BVerwG, B.v. 8.12.2000, a.a.O., juris Rn. 6) stehen einer Aussetzung ebenfalls nicht entgegen, weil sich die Voreingrifflichkeit des Normenkontrollverfahrens aus der darin vorzunehmenden Prüfung der Rechtsgültigkeit einer Rechtsvorschrift ergibt, auf deren Gültigkeit es in dem anderen Verfahren ankommt (vgl. Rudisile, a.a.O., § 94 Rn. 45 m.w.N.).

- 15 3. Die Aussetzungsentscheidung des Verwaltungsgerichts leidet auch an keinen Ermessensfehlern.

- 16 Das Verwaltungsgericht hat bei seiner Aussetzungsentscheidung darauf abgestellt, der Kläger habe mit Stellung seines Normenkontrollantrags gezeigt, dass ihm an einer allgemein verbindlichen Entscheidung über den Bebauungsplan gelegen sei und dass die Aussetzung des Klageverfahrens prozessökonomisch erscheine, weil zu erwarten sei, dass die verwaltungsgerichtliche Entscheidung nicht rechtskräftig würde, solange nicht über den Normenkontrollantrag des Klägers entschieden worden sei. Das ist nicht zu beanstanden.

- 17 Ob der Normenkontrollantrag des Klägers wegen Ablaufs der Antragsfrist unzulässig sein kann, ist, wie der Kläger selbst einräumt, keineswegs unstrittig (vgl. Schenke, „Antragsbefristung einer Normenkontrolle gem. § 47 II 1 VwGO auch bei nachträglich eingetretener Rechtswidrigkeit der Norm“, NVwZ 2014, 341, m.w.N.). Solange diese Rechtsfrage höchstrichterlich nicht geklärt wurde, lässt sich für eine Beschränkung des richterlichen Ermessens nichts gewinnen.

- 18 Auch dass der Prüfauftrag des Verwaltungsgerichts im Rahmen der inzidenten Kontrolle des Bebauungsplans weiter reicht, als der des Verwaltungsgerichtshofs im Rahmen einer – unterstellt zulässigen – prinzipalen Normenkontrolle nach Ablauf der Antragsfrist des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO in den Fällen des nachträglichen Rechtswidrigwerdens einer Rechtsvorschrift (vgl. Schenke, a.a.O., Nr. 7), lässt keine

Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Aussetzungsentscheidung aufkommen. Die Anwendbarkeit des § 94 VwGO setzt nicht voraus, dass die Streitgegenstände beider Verfahren identisch sind. Entscheidend ist vielmehr, dass die Entscheidung des beim Verwaltungsgericht anhängigen Rechtsstreits in einem wesentlichen Punkt von der vorgefälligen und bindenden Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs abhängt (hier: Funktionslosigkeit des Bebauungsplans). Soweit der Kläger Abwägungsmängel geltend macht, u.a. weil für die Wohnbebauung im Plangebiet eine Lärmschutzwand zugrunde gelegt worden sei, deren Errichtung planerisch nicht abgesichert worden sei, ist äußerst fraglich, ob ein etwaiger Abwägungsmangel noch zu berücksichtigen ist (vgl. § 215 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.d.F.v. 18.12.1986 i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 3 BauGB).

19 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

20 Eine Streitwertfestsetzung ist entbehrlich, weil gemäß Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) eine Festgebühr anfällt.

21 Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

22 Müller

Gänslmayer

Schweinoch